

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

16/SN-382/ME

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 28-05/19 P4

Datum: 4. MAI 1994

Verteilt 6. 5. 93 d

Wien, am 3.5.1994

*St. Hajek*

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Durchwahl:

S-394/Sch

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutter-schutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsge-setz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

**A B S C H R I F T**

**An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales**

**Stubenring 1  
1011 Wien**

**Wien, am 2.5.1994**

**Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
ZL.52.135/3-2/94 10.3.1994**

**Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-394/Sch 479**

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden**

**Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme zu übermitteln:**

**Das Mutterschutzgesetz und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz finden auf Arbeitsverhältnisse Land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer keine Anwendung. Trotzdem sind die Regelungen insoweit von Bedeutung, als eine Beispielwirkung zu erwarten ist. Die Präsidentenkonferenz erhebt daher folgenden Einwand gegen die Vorlage:**

**Bisher erhielten Hausgehilfinnen, die nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonates gekündigt wurden, die Sonderunterstützung gemäß § 29. Im Gegenzug zum Ausbau des Kündigungsschutzes erfolgt nun durch den Gesetzgeber die Aufhebung jener Regelungen, die die Sonderunterstützung betreffen**

- 2 -

fen, mit der Begründung, daß man nicht zu gleichheitswidrigen Lösungen kommen wolle. Es wird argumentiert, daß andere schwangere Arbeitnehmerinnen, die nach Zustimmung des Gerichtes gekündigt werden, eine solche Sonderunterstützung auch nicht erhalten.

Die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen diese Regelungstendenz aus, mit der durch den Ausbau des Kündigungsschutzes die Arbeitgeber einseitig belastet werden, dagegen aber die Leistungen der Arbeitsmarktverwaltung eingespart werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger